

1. Ziel des Vereins

- 1.1. Der Kletterverein Eldorado hat das Ziel, Trainingsmöglichkeiten für seine Mitglieder zu schaffen und zu erhalten.
- 1.2. Die Trainingsmöglichkeiten sind so zu schaffen, dass jedes Mitglied auf Grund seines Könnens optimale Trainingsmöglichkeiten vorfindet.
- 1.3. Er fördert ein kameradschaftliches Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern.

2. Vereinsorgane

- 2.1. Der Verein verfügt über folgende Organe:
 - Vorstand
 - Generalversammlung
 - Revisionsstelle
- 2.2. Der Vorstand
 - 2.2.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Mitgliederadministration, Aktuar, Beisitzer.
 - 2.2.2. Die einzelnen Ämter des Vorstandes können bei Bedarf von einer Person ausgeübt werden, jedoch dürfen die Positionen vom Präsidenten, Kassier und Aktuar nicht von derselben Person besetzt werden und eine Person darf höchstens zwei Ämter besetzen.
 - 2.2.3. Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedschaft freigestellt.
 - 2.2.4. Die Wahl in den Vorstand ist auf zwei Jahre befristet und wird entsprechend alle zwei Jahre erneuert.
- 2.3. Die Generalversammlung
 - 2.3.1. Die Generalversammlung wird im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
 - 2.3.2. Eine ausserordentliche Versammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 2.4. Die Revisionsstelle
 - 2.4.1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung Bericht.
 - 2.4.2. Als Revisionsstelle können Privatpersonen oder ein Treuhandbüro gewählt werden. Diese müssen vom Vorstand unabhängig sein und befähigt, ihre Aufgaben zu erfüllen.
 - 2.4.3. Die Amtsdauer der Revisionsstelle ist unbegrenzt. Vorbehalten bleibt eine Abwahl durch die Generalversammlung oder der Rücktritt.
- 2.5. Kompetenzen / Unterschriftenregelung
 - 2.5.1. Der Vorstand hat volle Handlungskompetenz in der Alltagsführung der Halle.
 - 2.5.2. An der Generalversammlung angenommene Anträge von Mitgliedern werden durch den Vorstand ausgeführt bzw. delegiert.

2.5.3. Unterschriftsberechtigt sind das Präsidium mit Einzelunterschrift und die restlichen Mitglieder des Vorstandes zu Zweien.

2.5.4. Finanzen werden über das Budget geregelt. Das Budget muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

3. Finanzierung des Vereins

3.1. Grundsätzlich finanziert sich der Verein aus den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder.

3.2. Zur Finanzierung grösserer Investitionen dürfen keine Kredite von Finanzinstituten aufgenommen werden.

3.3. Spenden- und Sponsoring-Beiträge sind willkommen.

4. Aufnahmebedingungen

4.1. Grundsätzlich ist der Verein für jede Person offen, die Interesse am Klettersport hat und folgende Bedingungen erfüllt:

4.1.1. Mündigkeit wird vorausgesetzt.

4.1.2. Nicht mündige Personen benötigen das Einverständnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

4.1.3. Erfahrung im Klettern / Bouldern (Technik, Materialkenntnisse, Verhalten in der Halle, Sicherheitsaspekte) muss vorhanden sein.

4.1.4. Kenntnisse der Sicherungstechnik mit Seil müssen vorhanden sein, wenn im Vorstieg oder Top Rope geklettert wird.

4.1.5. Mit den oben genannten Bedingungen gelten alle Mitglieder als berechtigte Fachpersonen zur selbständigen Nutzung der Kletterhalle.

4.2. Die maximale Mitgliederzahl ist begrenzt und wird durch die Generalversammlung definiert. Ein Neubeitritt kann nur erfolgen, wenn ein Badge frei wird.

5. Ausschluss aus dem Verein

5.1. Personen, die in irgendeiner Weise negativ auffallen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5.2. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5.3. Es entfallen sämtliche Ansprüche des Ausgeschlossenen gegenüber dem Verein.

6. Mitgliederbeiträge

6.1. Über die Mitgliederbeiträge entscheidet die Generalversammlung.

6.1.1. Die Einzelmitgliedschaft ist eine reguläre Mitgliedschaft für volljährige Personen und alleinerziehende Elternteile mit ihren minderjährigen Kindern.

6.1.2. Auf eine Familienmitgliedschaft hat Anspruch, wenn zwei Erwachsene mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt wohnen.

6.2. Der Mitgliederbeitrag muss fristgerecht eingezahlt werden.

6.3. Für den Erhalt des Badges wird ein Depot von 100.- erhoben, welches nur bei fristgerechtem Austritt zurückbezahlt wird.

- 6.4. Bei Vereinseintritt unter dem Jahr wird ein pro rata Jahresbeitrag erhoben.
- 6.5. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nachweislich nicht das ganze Jahr trainieren können, zahlen einen pro rata Jahresbeitrag.
- 6.6. Hauswarte und andere fleissige Mitglieder können durch den Vorstand von der Zahlung der Mitgliedschaft freigestellt werden.

7. Austritt aus dem Verein

- 7.1. Der reguläre Vereinsaustritt ist mit Eintreffen des Badges bei der Mitgliederadministration vollzogen. Dies muss bis zum 31.12. erfolgt sein.
- 7.2. Unterjährige Austritte werden bei Wohnortwechsel oder anderen triftigen Gründen gewährt und Jahresbeiträge pro rata zurückerstattet.
- 7.3. Bei nicht fristgerechter Rücksendung des Badges wird das Depot nicht ausbezahlt.
- 7.4. Es entfallen sämtliche Ansprüche des Kündigenden gegenüber dem Verein.

8. Rechte der Vereinsmitglieder

- 8.1. Jedes Vereinsmitglied erhält einen Badge als Zutritt zu den Vereinsräumlichkeiten.
- 8.2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Vereinsräume bzw. Anlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit für Trainingszwecke zu nutzen, vorausgesetzt die Halle ist durch den Vorstand für Trainings freigegeben.
- 8.3. Jedem Vereinsmitglied wird die Möglichkeit geboten, seine eigenen Wünsche hinsichtlich seiner Trainingsmöglichkeiten einzubringen.
- 8.4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, befreundete Personen in die Vereinsräume mitzunehmen. Die Besucher zahlen einen Unkostenbeitrag gemäss Reglement. Die Aufenthaltszeit des Besuchers darf die Aufenthaltszeit des Vereinsmitgliedes nicht überschreiten.
 - 8.4.1. Das betreffende Vereinsmitglied hat für die Bezahlung des Unkostenbeitrages zu sorgen.

9. Pflichten der Vereinsmitglieder

- 9.1. Jedes Vereinsmitglied ist aufgefordert sich an Reinigungs- und Wartungsarbeiten, welche mehrmals jährlich stattfinden, zu beteiligen.
- 9.2. Jedes Vereinsmitglied ist für den guten Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit bestrebt. Die Verhaltensweise der Vereinsmitglieder ist so, wie sie von der Öffentlichkeit erwartet wird.
- 9.3. Mängel, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel, müssen dem Vorstand gemeldet werden.
- 9.4. Der persönliche Vereinsbadge darf nicht weitergegeben werden.
- 9.5. Die Vereinsmitglieder und deren Besucher sind verpflichtet, sich an das Reglement zu halten und die Hausordnung zu befolgen.
- 9.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Personen ohne Zutrittsberechtigung den Zugang zur Kletterhalle zu verweigern.

10. Aufbau und Erhaltung der Anlagen

- 10.1. Die Kletterwände werden attraktiv gestaltet und bieten für alle Kletterniveaus angepasste Routen.
- 10.2. Die Anlagen werden gemäss unserem Sicherheitskonzept durch den Vorstand überprüft. Sicherheitsreparaturen werden schnellstmöglich vorgenommen.

11. Versicherung

- 11.1. Der Verein schliesst obligatorische Versicherungen ab.
- 11.1. Die Unfallversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder und der Benutzer.
„Benutzung der Halle auf eigene Verantwortung, jegliche Haftung wird abgelehnt“

12. Reglement und Hausordnung

- 12.1. Das Reglement und die Hausordnung sind für alle verbindlich und Bestandteil einer Mitgliedschaft.

13. Datenschutz

- 13.1. Es gelten die Datenschutzbestimmungen gemäss Webseite.

14. Ergänzendes Recht / Dispositives Recht

- 14.1. Zur Ergänzung der Statuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB).

Buochs, März 2026